

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 12

München, den 29. Juni 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	—
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
10.05.2011	2032-UK Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen	106
17.05.2011	2232.1-UK Dienstanweisung für die Beraterinnen und Berater Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen	119
18.05.2011	2245-WFK Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen	120
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2032-UK

Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 10. Mai 2011 Az.: II.5-5 P 4012-6.132 434

1. Sachlicher Hintergrund

Als Besonderheit des Neuen Dienstrechts verzichtet die Bayerische Besoldungsordnung A in der Ämterordnung der Lehrkräfte auf die gesetzliche Zuordnung von Funktionsbezeichnungen und folgt damit auch im Schulbereich weitgehend der Systematik der übrigen Bereiche.

Lediglich bei den Schulleitungsämtern im Bereich der Grund- und Hauptschulen werden in Art. 27 Abs. 6 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764) Rahmenvorgaben gemacht, an denen sich die weitere Zuordnung von Funktionen durch die Verwaltung zu orientieren hat. Für die Vergabe von sog. Zwischenämtern sind außerdem Bewertungsmaßstäbe in Fußnotenregelungen zu den Besoldungsgruppen enthalten.

Innerhalb dieses Einstufungsrahmens überlässt es der Gesetzgeber der Verwaltung, im Wege sachgerechter Bewertung die konkrete Zuordnung von Funktionen zu Ämtern vorzunehmen. Dies dient der transparenten, zeitlosen Ordnung der Ämterstruktur und ermöglicht es zugleich, auf sich ändernde Verhältnisse zu reagieren, ohne dass dafür jeweils Gesetzesänderungen notwendig wären.

Für die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern zum 1. Januar 2011 erfolgenden Ausschreibungen ist es erforderlich, den in der Besoldungsordnung A ausgebrachten Ämtern im Schulbereich unter Berücksichtigung des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung auf der Rechtsgrundlage des Art. 102 Satz 3 BayBesG konkrete Funktionen zuzuordnen.

2. Gesetzliche Maßgaben für die Funktionszuordnung ab dem 1. Januar 2011

Die Zuordnung von Funktionen im Schulbereich zu den in der Anlage 1 zum BayBesG ausgebrachten Ämtern erfolgt ab dem 1. Januar 2011 unter Berücksichtigung des Art. 27 Abs. 6 und der Fußnoten zu den jeweiligen Besoldungsgruppen in der Anlage 1 zum BayBesG nach Maßgabe der Anlage dieser Bekanntmachung.

3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Dr. Müller
Ministerialdirigent

**Anlage: Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für
Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen
Besoldungsordnungen**

Vorbemerkungen:

1. Soweit für die Einstufung der Ämter in der Schulleitung eine bestimmte Schülerzahl maßgebend ist, rechnen bei Schulen mit Teilzeitunterricht 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
2. ¹Sonderpädagogische Förderzentren gelten als sonstige Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung. ²Bei der Berechnung der für die Einstufung der Ämter in der Schulleitung maßgebenden Schülerzahl werden Schüler und Schülerinnen, die auf der Grundlage des Lehrplans für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, sowie Schüler und Schülerinnen von Schulen für Kranke mit dem Faktor 0,67 berücksichtigt. ³Die durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste einer Förderschule betreuten Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen werden bei der Einstufung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern der allgemeinbildenden Schulen mit dem Faktor 1,0 berücksichtigt; bei der Einstufung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern der Förderschule wird für jeweils vier angefangene Lehrerwochenstunden in den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten ein Schüler berechnet.

Amtsbezeichnung/ Funktion	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ)
Fachlehrer, Fachlehrerin bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen	A 10 + AZ (51,13 €)
Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin a) an beruflichen Schulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 b) mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 c) (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 d) (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen	a) bis d) A 11

<p>e) nach vorstehenden Buchst. a) und b) bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen</p> <p>f) nach vorstehenden Buchst. c) und d) bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschule</p>	<p>e) bis f) A 11 + AZ (51,13 €)</p>
<p>Förderlehrer, Förderlehrerin</p> <p>als Koordinator oder Koordinatorin fachlicher Aufgaben und als Fachberater oder Fachberaterin der Schulaufsicht auf Schulumtsebene</p>	<p>A 11</p>
<p>Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin</p> <p>a) an beruflichen Schulen</p> <p>b) mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird</p> <p>c) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11</p> <p>d) an allgemeinbildenden Schulen als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Fachlehrern</p> <p>e) an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen als Zentraler Fachberater oder Zentrale Fachberaterin für Textverarbeitung und Kommunikationstechnologie</p> <p>f) an einer beruflichen Schule als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, als Mentor oder Mentorin für die Ausbildung der Fachlehrer und Fachlehrerinnen einer beruflichen Fachrichtung, als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Fachschule, Berufsfachschule oder Fachakademie, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13</p> <p>g) nach vorstehenden Buchst. a) bis f) bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen)</p>	<p>a) bis f) A 12</p> <p>g) A 12 + AZ (51,13 €)</p>
<p>Förderlehrer, Förderlehrerin</p> <p>als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Förderlehrern</p>	<p>A 12</p>
<p>Beratungsrektor, Beratungsrektorin</p> <p>a) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Volksschulen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen gemäß Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 Nr. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes oder für das Lehramt an Hauptschulen gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art. 15 Nr. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes</p> <p>b) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Volksschulen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen gemäß Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 Nr. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes oder für das Lehramt an Hauptschulen gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art. 15 Nr. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes, soweit Koordinator für die Schulberatung</p>	<p>A 13 + AZ (170,37 €)</p>

<p>c) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Volksschulen mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen oder für das Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen und einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14</p> <p>d) als qualifizierter Beratungslehrer oder qualifizierte Beratungslehrerin an Volksschulen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen und einer Ersten Staatsprüfung als Erweiterung gemäß § 111 LPO I im Fach Beratungslehrkraft, soweit ihnen die Betreuung und Koordination der Beratung über den Schulamtsbezirk hinaus obliegt</p> <p>e) als Systembetreuer oder Systembetreuerin an Volksschulen</p> <p>f) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Realschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14</p> <p>g) an einer staatlichen oder kommunalen Schulberatungsstelle, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14</p>	
<p>Fachschulkonrektor, Fachschulkonrektorin</p> <p>an einer beruflichen Schule als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines oder einer in die Besoldungsgruppe A 15 oder höher eingestuften Leiters oder Leiterin einer Fachschule, Berufsfachschule oder Fachakademie</p>	A 13
<p>Konrektor, Konrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern</p> <p>b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern</p> <p>c) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin für den Hauptschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Hauptschülern und Hauptschülerinnen</p>	<p>a) A 13 + AZ (170,37 €)</p> <p>b) A 13 + AZ (220,00 €)</p> <p>c) A 13 + AZ (220,00 €)</p>
<p>Institutsrektor, Institutsrektorin,</p> <p><u>soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 oder A 15</u></p> <p>a) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern</p> <p>b) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern</p> <p>c) am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung</p> <p>d) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p> <p>e) an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung</p> <p>f) bei der Landesstelle für den Schulsport</p>	A 13
<p>Institutskonrektor, Institutskonrektorin</p> <p>als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin</p>	A 13

<p>soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 15</p> <p>a) als Leiter oder Leiterin einer Einrichtung der Erwachsenenbildung</p> <p>b) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern</p> <p>c) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern</p> <p>d) am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung</p> <p>e) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p> <p>f) bei der Landesstelle für den Schulsport</p>	<p>a) A 14</p> <p>b) A 14, A 14 + AZ (170,37 €)</p> <p>c) A 14, A 14 + AZ (170,37 €)</p> <p>d) A 14, A 14 + AZ (170,37 €)</p> <p>e) A 14, A 14 + AZ (170,37 €)</p> <p>f) A 14</p>
<p>Konrektor, Konrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern oder Schülerinnen</p>	<p>a) A 14</p> <p>b) A 14 + AZ (170,37 €)</p>
<p>Realschulkonrektor, Realschulkonrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin für den Realschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und Realschülerinnen</p> <p>c) als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist an einer Realschule bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p>	<p>A 14 + AZ (170,37 €)</p>
<p>Realschulrektor, Realschulrektorin</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer Realschule mit bis zu 180 Schülern und Schülerinnen</p>	<p>A 14 + AZ (170,37 €)</p>
<p>Regierungsschulrat, Regierungsschulrätin</p> <p>als Referent oder Referentin in der Schulaufsicht auf Regierungsbezirksebene</p>	<p>A 14 A 14 + AZ (170,37 €)</p>
<p>Rektor, Rektorin</p> <p>a) einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) als Leiter oder Leiterin einer Hauptschule mit einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit bis zu 180 Schülern und Schülerinnen</p> <p>d) als Leiter oder Leiterin einer Hauptschule mit einer</p>	<p>a) A 14</p> <p>b) A 14 + AZ (170,37 €)</p> <p>c) A 14</p> <p>d) A 14 + AZ (170,37 €)</p>

<p>selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>e) als Leiter oder Leiterin für den Hauptschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Hauptschülern und Hauptschülerinnen</p>	e) A 14 + AZ (170,37 €)
<p>Seminarrektor, Seminarrektorin</p> <p>a) als Leiter oder Leiterin eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik</p> <p>b) als Leiter oder Leiterin eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen</p> <p>c) als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Realschulen</p>	<p>a) A 14 + AZ (170,37 €)</p> <p>b) A 14</p> <p>c) A 14</p>
<p>Schulberatungsrektor, Schulberatungsrektorin</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer staatlichen Schulberatungsstelle, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15</p>	A 14
<p>Schulrat, Schulrätin</p> <p>als Schulaufsichtsbeamter oder Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene</p>	A 14 + AZ (170,37 €)
<p>Sonderschulkonrektor, Sonderschulkonrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern und Schülerinnen oder einer sonstigen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer sonstigen weiterführenden allgemeinbildenden oder einer beruflichen Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern und Schülerinnen oder für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit bis zu 60 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) als weiterer Konrektor oder weitere Konrektorin neben dem ständigen Vertreter oder der ständigen Vertreterin des Schulleiters oder der Schulleiterin an einer Förderschule aufgrund schulfachlicher und/oder schulorganisatorischer Besonderheiten nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15</p>	A 14 + AZ (170,37 €)
<p>Sonderschulrektor, Sonderschulrektorin</p> <p>als Leiter oder Leiterin eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit bis zu 90 Schülern und Schülerinnen oder einer sonstigen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit bis zu 60 Schülern und Schülerinnen</p>	A 14 + AZ (170,37 €)
<p>Zweiter Konrektor, Zweite Konrektorin</p> <p>einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen</p>	A 14

<p>Zweiter Realschulkonrektor, Zweite Realschulkonrektorin</p> <p>einer Realschule mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen</p>	A 14 + AZ (170,37 €)
<p>Zweiter Sonderschulkonrektor, Zweite Sonderschulkonrektorin</p> <p>a) an einem Förderzentrum, Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270 Schülern und Schülerinnen, an einer Schule für Kranke mit mehr als 270 Schülern und Schülerinnen oder an einer sonstigen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) an einer Förderschule eines Bezirks oder an einer Landesschule mit Schülerheim für den Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit mehr als 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) an einer sonstigen weiterführenden allgemeinbildenden oder einer beruflichen Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit mehr als 120 Schülern und Schülerinnen</p>	A 14 + AZ (170,37 €)
<p>Fachschulrektor, Fachschulrektorin</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer Fachschule oder Berufsfachschule mit mehr als 80 Schülern und Schülerinnen</p>	A 15
<p>Institutsrektor, Institutsrektorin</p> <p>a) als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung</p> <p>b) als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p> <p>c) als Leiter oder Leiterin des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern</p> <p>d) als Leiter oder Leiterin einer Einrichtung für die Ausbildung von Fachlehrern</p> <p>e) an der Landesstelle für den Schulsport</p>	A 15
<p>Realschuldirektor, Realschuldirektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist</p> <p>b) als Leiter oder Leiterin einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) als Leiter oder Leiterin einer Realschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>d) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) und Leiter oder Leiterin für den Realschulzweig mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und Realschülerinnen</p> <p>(mit mehr als 360 Realschülern und Realschülerinnen)</p>	<p>a) A 15 + AZ (170,37 €)</p> <p>b) A 15</p> <p>c) A 15 + AZ (170,37 €)</p> <p>d) A 15</p> <p>A 15 + AZ (170,37 €)</p>

<p>Realschulkonrektor, Realschulkonrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist an einer Realschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin für den Realschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Realschülern und Realschülerinnen</p>	A 15
<p>Regierungsschuldirektor, Regierungsschuldirektorin</p> <p>a) als Referent oder Referentin in der Schulaufsicht auf Regierungsbezirksebene</p> <p>b) als stellvertretender Sachgebietsleiter oder stellvertretende Sachgebietsleiterin in der Schulaufsicht über die Förderschulen auf Regierungsbezirksebene</p>	<p>a) A 15</p> <p>b) A 15 + AZ (142,03 €)</p>
<p>Rektor, Rektorin einer besonderen Schule</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen</p>	A 15
<p>Seminarrektor, Seminarrektorin</p> <p>als zentraler Fachleiter oder zentrale Fachleiterin in der Ausbildung der Studienreferendare und Studienreferendarinnen für das Lehramt an Realschulen</p>	A 15
<p>Schulamtsdirektor, Schulamtsdirektorin</p> <p>a) als Schulaufsichtsbeamter oder Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene</p> <p>b) dem oder der mindestens vier weitere Schulaufsichtsbeamte oder Schulaufsichtsbeamtinnen unterstellt sind</p>	<p>a) A 15</p> <p>b) A 15 + AZ (142,03 €)</p>
<p>Schulberatungsrektor, Schulberatungsrektorin</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer staatlichen Schulberatungsstelle</p>	A 15 + AZ (170,37 €)
<p>Sonderschulkonrektor, Sonderschulkonrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder einer sonstigen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit mehr als 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer sonstigen weiterführenden allgemeinbildenden oder einer beruflichen Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 Schülern und Schülerinnen oder für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit mehr als 60 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin</p>	A 15

<p>des Leiters oder der Leiterin einer Förderschule mit Schülerheim für den Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit mehr als 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>d) als weiterer Konrektor oder weitere Konrektorin neben dem ständigen Vertreter oder der ständigen Vertreterin des Schulleiters oder der Schulleiterin an einer Förderschule aufgrund schulfachlicher und/oder schulorganisatorischer Besonderheiten nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 + AZ</p>	
<p>Sonderschulrektor, Sonderschullektorin</p> <p>a) als Leiter oder Leiterin eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern und Schülerinnen oder einer sonstigen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als Leiter oder Leiterin einer sonstigen weiterführenden allgemeinbildenden oder einer beruflichen Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern und Schülerinnen, für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit bis zu 60 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) als Leiter oder Leiterin eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder einer sonstigen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit mehr als 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>d) als Leiter oder Leiterin einer sonstigen weiterführenden allgemeinbildenden oder einer beruflichen Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 Schülern und Schülerinnen, für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit mehr als 60 Schülern und Schülerinnen</p>	<p>a) A 15</p> <p>b) A 15</p> <p>c) A 15 + AZ (170,37 €)</p> <p>d) A 15 + AZ (170,37 €)</p>
<p>Studiendirektor, Studiendirektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin</p> <p>- des Studienkollegs München oder</p> <p>- einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen oder</p> <p>- einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen oder</p> <p>- einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250 000 Belegungsstunden jährlich oder</p>	<p>a)</p> <p>A 15 + AZ (170,37 €)</p> <p>A 15</p> <p>A 15 + AZ (170,37 €)</p> <p>A 15</p>

- eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt oder eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 670 Schülern und Schülerinnen, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen oder eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 800 Schülern und Schülerinnen, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen oder	A 15 + AZ (170,37 €)
- eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums oder	A 15
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern und Schülerinnen oder	A 15
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen oder	A 15 + AZ (170,37 €)
- eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen	A 15 + AZ (170,37 €)
b) als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin eines Gymnasiums, einer Berufsoberschule oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist	b) A 15
(an einem Gymnasium oder einer Fachoberschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen) oder	A 15 + AZ (170,37 €)
- von mehreren beruflichen Schulen bzw. eines beruflichen Schulzentrums mit mehr als 80 Schülern und Schülerinnen an der mitgeführten Schule bzw. an der beruflichen Schule in einer weiteren Schulsitzgemeinde	A 15
c) als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin von mehreren beruflichen Schulen bzw. eines beruflichen Schulzentrums mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen an der mitgeführten Schule bzw. an der beruflichen Schule in einer weiteren Schulsitzgemeinde	c) A 15 + AZ (170,37 €)
d) als Fachberater oder Fachberaterin in der Schulaufsicht, als Fachleiter oder Fachleiterin oder Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Studienseminaren oder Seminarschulen oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben	d) A 15
e) als Fachleiter oder Fachleiterin an den Studienkollegs München und Coburg	e) A 15
f) als Leiter oder Leiterin	f)
- der Zeugnisanerkennungsstelle oder	A 15 + AZ (170,37 €)
- des Studienkollegs Coburg	A 15
(bei Überschreitung der Zahl von 80 Studierenden) oder	A 15 + AZ (170,37 €)
- einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern und Schülerinnen	A 15

<p>oder</p> <p>- einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen oder</p> <p>- einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 80 000 bis zu 250 000 Belegungsstunden jährlich oder</p> <p>- einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen oder</p> <p>- einer staatlichen Schulberatungsstelle oder</p> <p>- eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums oder</p> <p>- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>g) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern</p> <p>h) am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung</p> <p>i) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p> <p>j) an der Landesstelle für den Schulsport</p>	<p>A 15 + AZ (170,37 €)</p> <p>A 15</p> <p>A 15 + AZ (170,37 €)</p> <p>A 15 + AZ (170,37 €)</p> <p>A 15 + AZ (170,37 €)</p> <p>A 15 + AZ (170,37 €)</p> <p>g) A 15</p> <p>h) A 15</p> <p>i) A 15</p> <p>j) A 15</p>
<p>Institutsdirektor, Institutsdirektorin</p> <p>- als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Direktors oder der Direktorin der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p> <p>- als Leiter oder Leiterin einer Abteilung am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung</p>	<p>A 16</p>
<p>Oberstudiendirektor, Oberstudiendirektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Direktors oder der Direktorin der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung oder des Leiters oder der Leiterin eines Gymnasiums, einer Berufsoberschule oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist</p> <p>b) als Leiter oder Leiterin der Landesstelle für den Schulsport oder des Studienkollegs München oder einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen oder einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250 000 Belegungsstunden jährlich oder einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 1 000 Schülern und Schülerinnen oder einer selbstständigen Abteilung des Staatsinstituts</p>	<p>A 16</p>

<p>für die Ausbildung von Fachlehrern oder eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt oder mehr als 670 Schülern und Schülerinnen, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen oder mehr als 800 Schülern und Schülerinnen, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen oder eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen oder eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen</p> <p>c) als Seminarvorstand eines staatlichen Studienseminars für berufliche Schulen</p> <p>d) am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung</p>	
<p>Leitender Regierungsschuldirektor, Leitende Regierungsschuldirektorin</p> <p>als Dezernent oder Dezernentin (Referent oder Referentin) in der Schulaufsicht auf Regierungsbezirksebene</p>	A 16
<p>Leitender Schulamtsdirektor, Leitende Schulamtsdirektorin</p> <p>als leitender Schulaufsichtsbeamter oder leitende Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene, dem oder der mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamte und Schulaufsichtsbeamtinnen unterstellt sind</p>	A 16 A 16 + AZ (190,54 €)
<p>Sonderschuldirektor, Sonderschuldirektorin</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer beruflichen Förderschule mit mehr als 420 Schülern und Schülerinnen</p>	A 16

2232.1-UK

Dienstanweisung für die Beraterinnen und Berater Migration an Grund- und Haupt-/ Mittelschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 17. Mai 2011 Az.: IV.2-5 S 7400-4b.40 810

I. Schulische Situation

Nach einem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 25. April 2006 wurden die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an Grund- und Haupt-/Mittelschulen zum Schuljahr 2007/2008 neu akzentuiert. Die Schwerpunktverlagerung auf eine möglichst frühzeitige und intensive Sprachförderung soll die schulischen Erfolgchancen dieser Kinder und Jugendlichen nachhaltig verbessern. Fehlende oder geringe Deutschkenntnisse sind für Schulanfänger und spät einsteigende Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache ein großes Hemmnis für die Integration und den Schulerfolg.

Gleichzeitig stellt die Interkulturelle Erziehung einen wichtigen Bestandteil der fächer- und jahrgangsstufenübergreifenden Leitthemen der Grund- und Haupt-/Mittelschulen dar. Ziel ist es, eine wechselseitige Offenheit für Werteinstellungen von Angehörigen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen in der Spannung zwischen notwendiger Integration und der Erhaltung kultureller Eigenarten zu vermitteln.

Der Modellversuch Islamischer Unterricht in deutscher Sprache leistet auch einen erzieherischen Beitrag für die Integration der muslimischen Schülerinnen und Schüler in das schulische Umfeld und die Gesellschaft und trägt darüber hinaus zur kulturellen Öffnung von Schule bei.

II. Maßnahmen der Deutschförderung

Folgende Maßnahmen der Deutschförderung werden für Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie Schülerinnen und Schüler der Grund- und Haupt-/Mittelschulen angeboten:

Frühförderung für Kinder in Kindertageseinrichtungen

- Vorkurse Deutsch

Schulische Deutschfördermaßnahmen

- Deutschförderkurse
- Deutschförderklassen
- Übergangsklassen

Zur Bewältigung dieser Herausforderungen benötigen die Schulen Unterstützung.

III. Aufgaben der Beraterinnen und Berater Migration

- Beratung der Lehrkräfte, die in den o. g. Deutschfördermaßnahmen eingesetzt sind
- didaktische und methodische Beratung bei der Umsetzung des Lehrplans Deutsch als Zweitsprache und der Fördermaßnahmen

- Beratung bei der Entwicklung von Konzepten zum gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern deutscher und nichtdeutscher Muttersprache

- Information über Möglichkeiten der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an Grund- und Haupt-/Mittelschulen

- Beratung bei Sprachstandserhebungen an Schulen

- Kooperation mit den Staatlichen Schulämtern und Regierungen in allen fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund

- Mitwirkung bei Dienstbesprechungen auf Schulamts- und Regierungsebene

- Mitwirkung bei Fortbildungen

- Information über Lehr- und Lernmittel, einschließlich Lernsoftware

- Beratung der Lehrkräfte bei der Umsetzung der interkulturellen Bildung und Erziehung

- Information über Projekte, Vereine, Ansprechpartner etc. in der Region (Vernetzung)

- Unterstützung bei der Elternarbeit

- Bei Bedarf Beratung von Lehrkräften aus dem ehemaligen Muttersprachlichen Ergänzungsunterricht (MEU)

- Bei Bedarf und entsprechender Qualifikation Beratung von Lehrkräften, die im Islamischen Unterricht eingesetzt sind

IV. Voraussetzungen für die Bewerbung als Beraterin bzw. Berater Migration

- Die Stellen für Beraterinnen und Berater Migration werden im amtlichen Schulanzeiger der Regierungen zur Bewerbung ausgeschrieben und durch die Regierungen besetzt. Die Bestellung wird zunächst zeitlich auf drei Jahre befristet.

- Bewerbungen können sich verbeamtete Lehrkräfte oder Lehrkräfte mit unbefristeten Verträgen an Grund- oder Haupt-/Mittelschulen.

- Die Ausbildung im Fach Deutsch als Zweitsprache bzw. eine mehrjährige Erfahrung im Unterricht mit Kindern mit Migrationshintergrund sowie ggf. die Ausbildung im Erweiterungsfach Islamische Religionslehre oder eine vergleichbare Qualifikation durch Lehrerfortbildungen sind Voraussetzung für die Bewerbung.

V. Regelungen zum Einsatz der Beraterinnen und Berater Migration

- Die Regierungen legen die Aufgabenbereiche und den regionalen Einsatz fest.

- Die Regierung gewährt den Beraterinnen und Beratern Migration entsprechend den übertragenen Aufgaben und gemäß den dafür vom Staatsministerium erlassenen Regelungen Anrechnungsstunden im Umfang zwischen einer und fünf Unterrichtsstunden.

- Die für die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater Migration anfallenden Sachausgaben (Geschäfts-

bedarf) sind aus den Mitteln der Lehrerfortbildung (Kap. 05 04 Titelgruppe 95) zu bestreiten.

- Dienstreiseanordnung für die Beraterinnen und Berater Migration erteilt die Regierung. Sie kann diese Befugnis auf das Staatliche Schulamt übertragen.

VI. Dokumentation

- Die Beraterin/der Berater Migration erstellt zu Schuljahresbeginn einen Jahresplan und erstattet am Schuljahresende schriftlich Bericht über die Tätigkeiten.

VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Die Bekanntmachung „Dienstanweisung für die Fachbetreuer für den Unterricht bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Muttersprache und für interkulturelle Erziehung an Grund- und Hauptschulen“ vom 20. Februar 2001 (KWMBL I S. 66, StAnz 2001 Nr. 10) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2245-WFK

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 18. Mai 2011 Az.: B 6-K 1633.6-12b/12 468

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gewährt über den Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e. V. nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Sing- und Musikschulen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Sing- und Musikschulen sollen die Bevölkerung, insbesondere die Jugend, zum Singen und Musizieren führen. Sie stellen ein breitgefächertes Angebot an Grundfächern, an Vokal- und Instrumentalunterricht sowie an Ensembleunterricht bereit. Ihr Schwerpunkt liegt auf der musikalischen Breitenförderung.

Mit der Zuwendung wird zugleich die überregionale Bedeutung der Arbeit der Sing- und Musikschulen anerkannt und ein Beitrag zum Auf- und Ausbau eines flächendeckenden Netzes von Sing- und Musikschulen geleistet.

2. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Sing- und Musikschulen

- die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken,

- die der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) vom 17. August 1984 (GVBl S. 290, KMBL I S. 506) entsprechen und

- die von den zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften einen Beitrag zu den Lehrpersonalausgaben mindestens in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten.

3. Gegenstand und Höhe der Förderung

3.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

3.2.1 Lehrpersonalausgaben

Zuwendungsfähig sind die Lehrpersonalausgaben für den Musikunterricht. Dazu gehören beispielsweise auch Musiktheater- und Ballettunterricht, nicht jedoch musikfremde Fächer wie etwa Malunterricht. Zuwendungsfähig sind auch die Personalausgaben des fachlichen Leitungspersonals, nicht jedoch des reinen Verwaltungs- und Sekretariatspersonals.

Zuwendungsfähige Bestandteile der Lehrpersonalausgaben sind

- die Bezüge beziehungsweise Entgelte und Vergütungen (Einzel- bzw. Monatsstundenvergütungen),
- die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einschließlich der Umlagen zur Zusatzversorgung sowie eine eventuell alternativ abgeschlossene Lebensversicherung bis zur Höhe der ansonsten anfallenden Umlage zur Zusatzversorgung,
- die Ausgaben für im dienstlichen Interesse liegende Fortbildungsmaßnahmen des Lehrpersonals (inklusive Reisekosten).

Personalausgaben können nur in der Höhe als zuwendungsfähig anerkannt werden, wie sie sich bei kommunalen oder tarifgebundenen gemeinnützigen privatrechtlichen Sing- und Musikschulen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den besoldungsrechtlichen Regelungen (Bayerisches Besoldungsgesetz bzw. Bundesbesoldungsgesetz) bzw. bei sonstigen gemeinnützigen privatrechtlichen Sing- und Musikschulen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ergeben würden. Ein Verstoß gegen das Besserstellungsverbot führt bei den sonstigen gemeinnützigen privatrechtlichen Sing- und Musikschulen zu einem pauschalen Abschlag von 5 v. H. bei den tatsächlichen Personalausgaben.

Personalausgaben für freie Mitarbeiter gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Lehrpersonalausgaben.

3.2.2 Ausgaben für Förderklassenunterricht, Kammermusik und Vokalunterricht

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Förderklassenunterricht (einschließlich studienvorbereitender Ausbildung), Kammermusik und Vokalunterricht nach Maßgabe der Nrn. 3.3.3 bis 3.3.5.

3.2.3 Starthilfen

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Beschaffung von Instrumenten bei der Neugründung von Musikschulen nach Maßgabe der Nr. 3.3.6.

3.3 Höhe der Förderung

3.3.1 Die staatliche Zuwendung darf nicht höher sein als die finanziellen Leistungen der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinde, Landkreis, Bezirk) abzüglich der Sach- und Investitionsausgaben des Trägers.

Die Mindestzuwendung beträgt 1.000 €, die Höchstzuwendung 260.000 €.

3.3.2 Die Zuwendung zu den Lehrpersonalausgaben errechnet sich wie folgt:

– Sing- und Musikschulen, bei denen die „anrechenbare kommunale Leistung“ im Jahr vor der Bewilligung wenigstens 35 v. H. der Gesamtlehrpersonalausgaben betragen hat, erhalten die volle Zuwendung.

Diese Zuwendung verringert sich

– um 25 v. H. für Schulen, bei denen die „anrechenbare kommunale Leistung“ weniger als 35 v. H., mindestens jedoch 20 v. H. der Gesamtlehrpersonalausgaben im Jahr vor der Bewilligung betragen hat,

– um 50 v. H. für Schulen, bei denen die „anrechenbare kommunale Leistung“ weniger als 20 v. H. der Gesamtlehrpersonalausgaben im Jahr vor der Bewilligung betragen hat.

Der Prozentwert, der die „anrechenbare kommunale Leistung“ definiert, errechnet sich wie folgt:

– Finanzielle Leistungen der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinde, Landkreis, Bezirk)

– zuzüglich der sonstigen Einnahmen (ohne sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und ohne Unterrichtsgebühren)

– abzüglich der Sach- und Investitionsausgaben des Trägers.

Das Verhältnis des sich hiernach errechneten Betrags zu den Gesamtlehrpersonalausgaben gilt als „anrechenbare kommunale Leistung“.

Die Höhe der vollen Zuwendung wird wie folgt ermittelt:

– Von den vom Freistaat Bayern zur Förderung der Lehrpersonalausgaben zur Verfügung gestellten Mitteln werden die Zuschüsse für Lehrpersonalausgaben jener Musikschulen subtrahiert, die die Höchstzuwendung (260.000 €) erhalten (= Betrag A).

– Von der Summe der entsprechend der „anrechenbaren kommunalen Leistung“ gewichteten Lehrpersonalausgaben werden die Lehrpersonalausgaben jener Musikschulen subtrahiert, die die Höchstzuwendung (260.000 €) erhalten. Dieser Betrag wird durch 1.000 geteilt (= Betrag B).

Der Quotient aus den Beträgen A und B bildet die volle Zuwendung je 1.000 € Lehrpersonalausgaben.

3.3.3 Die Zuwendung für den Förderklassenunterricht wird wie folgt ermittelt:

Musikschüler, die nach den im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen festgelegten Voraussetzungen in eine Förderklasse aufgenommen sind, müssen mindestens vier Wochenstunden Fachunterricht à 45 Minuten besuchen; von ihnen darf nur die Gebühr für eine Wochenstunde Einzelunterricht erhoben werden.

Der Einnahmeausfall, der durch das Angebot der gebührenfreien Fächer der Förderklasse entsteht, wird mit bis zu 50 v. H. bezuschusst. Hierzu legt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für den gebührenfreien Unterricht einen pauschalen Einnahmeausfall fest.

3.3.4 Die Zuwendung für Kammermusik wird wie folgt berechnet:

Unter der Voraussetzung, dass für das Angebot von Kammermusik-Stunden keine Gebühren erhoben werden, setzt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Berechnung der Zuwendung einen pauschalen Einnahmeausfall pro Jahreswochenstunde fest. Dieser Einnahmeausfall wird bis zur Höhe von 50 v. H. bezuschusst. Der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen legt in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst fest, welche Formen des instrumentalen Zusammenspiels als Kammermusik gefördert werden.

3.3.5 Die Zuwendung für den Vokalunterricht ergibt sich wie folgt:

Für die Förderung des Vokalunterrichts setzt der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst einen zusätzlichen Förderbetrag je Jahreswochenstunde fest.

3.3.6 Starthilfen

Bei Neugründungen von Sing- und Musikschulen wird innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren, gerechnet vom Beginn der regulären Förderung an, eine Starthilfe von bis zu 30.000 € zur Beschaffung von Instrumenten gewährt. Im Rahmen der vorhandenen Mittel können auch Neugründungen in der Form von vertraglich angebondenen Außenstellen bereits bestehender Sing- und Musikschulen in anderen Gemeinden mit Starthilfen gefördert werden. Die Zuwendung hierfür beträgt maximal 15.000 € innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren. Bei Neugründungen auf Kreisebene oder ähnlich breiter kommunaler Basis können Ausgaben für Instrumentenbeschaffungen mit einer Zuwendung bis zu 50.000 € innerhalb von vier Jahren gefördert werden. Die Zuwendung darf jeweils 50 v. H. der entstehenden Ausgaben nicht übersteigen.

4. Verfahren

4.1 Antrag

4.1.1 Die Sing- und Musikschulen legen dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen die zur Berechnung der Zuwendungen erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Berichtsbogen des Verbandes

deutscher Musikschulen e. V., bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres vor. Die hierin gemachten Angaben dienen als Berechnungsgrundlage für die Zuwendung. Bei Neugründungen von Sing- und Musikschulen können im ersten Jahr hilfsweise die jeweiligen Ansätze des Wirtschaftsplanes herangezogen werden.

- 4.1.2 Für die Gewährung von Zuwendungen zum Förderklassenunterricht und zu den Kammermusikstunden sind die vom Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen erarbeiteten Antragsformulare zu verwenden.

4.2 Bewilligung

Der Träger der Sing- und Musikschule erhält vom Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen einen schriftlichen Zuwendungsbescheid, aus dem die Voraussetzungen ersichtlich sind, die der Berechnung der Zuwendung zugrunde gelegt wurden.

4.3 Verwendungsnachweis

- 4.3.1 Der für die Beantragung der Zuwendung vorzulegende Berichtsbogen des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. gilt als Verwendungsnachweis für die Zuwendung des Vorjahres. Für die gewährte Starthilfe ist ein gesonderter Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 4.3.2 Die zum Nachweis der Angaben im Berichtsbogen erforderlichen Belege sind fünf Kalenderjahre nach Abgabe des Berichtsbogens aufzubewahren.
- 4.3.3 Der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen, das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege unmittelbar bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.
- 4.3.4 Die Fördermittel sind zurückzuzahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49, 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376)) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

5. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Aufhebung von Vorschriften

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Die Geltung dieser Richtlinien ist befristet bis zum 31. Dezember 2021. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 2. Juli 1996 (KWMBI I S. 284, StAnz 1996 Nr. 29), geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 8. Mai 2002 (KWMBI I S. 174), tritt mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft.

Dr. Weiß
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
